



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 23.07.2003 i.d.F. vom 13.07.2020

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat in seiner Sitzung vom 19.07.2021 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.07.2003 i.d.F. vom 13.07.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 a) wird wie folgt angepasst:

„Schüler von Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen und Sonderschulen für Erziehungshilfe“ wird ersetzt durch **„Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“**“.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 c) wird wie folgt geändert:

„Förderschulen, Sonderschulen für Erziehungshilfe“ wird ersetzt durch **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“**“. Der Begriff „Hauptschulen“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

„Sonderschulen“ wird durch **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“** erneuert.

Artikel 4

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe“ wird durch **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“**“ ersetzt.

Artikel 5

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die bisherige Übersicht der Eigenanteile wird durch nachfolgende Tabelle ausgetauscht.

Tarifgebiet	Preisstufe	Eigenanteile SBA-L, WRS Kl. 5 – 9, VKL, VAB ¹⁾	Eigenanteile RS, GY, BS, WRS Kl. 10, GMS ²⁾
VVR	0 (Stadt-Zone)	19,00 €	29,00 €
	1	23,10 €	35,10 €
	2	23,10 €	35,10 €
	3	28,70 €	47,40 €
	4 Zonen (und mehr)	31,50 €	51,60 €
3er-Tarif	A (2 Zonen)	25,60 €	40,70 €
	A (3 Zonen u. mehr)	27,20 €	47,00 €
	B	30,70 €	52,00 €
	C	31,80 €	55,60 €
	D	33,80 €	57,60 €
	E	35,30 €	59,10 €
	F	38,30 €	62,10 €
	G	41,30 €	65,10 €
Naldo	2	27,20 €	45,40 €
	3	34,90 €	54,70 €
	4 Zonen (und mehr)	41,70 €	63,10 €
VGF	1	20,50 €	32,50 €
	2	20,50 €	32,50 €
	3	24,60 €	43,30 €
	4	27,00 €	47,10 €
Haustarif ³⁾		31,50 €	65,10 €

Fußnote:

¹⁾ Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (SBA-L), der Werkrealschulen Klasse 5 bis 9, der Vorbereitungsklassen, des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf

²⁾ Schüler der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen ab Kl. 5, der Werkrealschulen Klasse 10, der Waldorfschulen ab Kl. 5, der Berufsschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen sowie Schüler der Kollegs, des Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Abendrealschulen und der Berufsoberschulen.

³⁾ Unter Haustarif fallen alle Fahrpreise außerhalb der VVR-, VGF-, 3er- und naldo-Tarife

Die obige Tabelle und die Absätze 2 und 3 enthalten die Eigenanteile der Satzung vom 19.07.2021, gültig ab 01.08.2021. Bei den Eigenanteilen bitte immer die neueste Übersicht beachten !

Artikel 6

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

„Sonderschulen/Förderschulen“ wird mit der Begrifflichkeit **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“** ausgewechselt. Der Eigenanteil wird auf **„47,40 €“** erhöht. Zudem werden die Schüler der **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ ab Kl. 5“** ergänzt.

Artikel 7

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Sonderschulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen“ wird durch **„Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Klasse 5 mit Ausnahme der Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“**“ ersetzt. Dieser Eigenanteil wird auf **„23,10 €“** für die Beförderung mit dem Schülerfahrzeug bzw. auf **„19,00 €“** für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhöht.

Artikel 8

§§ 14 Absatz 1 und 3 wird wie folgt angepasst:

„Sonderschule“ wird ersetzt durch „**Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**“.

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.08.2021** in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 19.07.2021

Ausgefertigt:

Rottweil, 19.07.2021

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat